



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates Fällanden vom 2. Mai 2017**

08.	Elektrizitätsversorgung, Energie, Gasversorgung	111
08.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Verordnung über die Gebühren der Elektrizitätsversorgung Fällanden (Gebührenverordnung EWF), Inkraftsetzung per 1. Juli 2017 Genehmigung	

IDG-Status:	öffentlich ab 17. Mai 2017	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Das derzeit gültige Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie des Elektrizitätswerks Fällanden EWF stammt aus dem Jahr 1982. Es wird den heutigen Anforderungen des schweizerischen Strommarkts nach dessen Neustrukturierung 2008–2009 nicht mehr gerecht und bedurfte einer Gesamtüberarbeitung. Gemäss Art. 12 lit. d) der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden (GO) ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung der Verordnung des Elektrizitätswerks und der Wasserversorgung sowie deren Gebühren in den Grundzügen zuständig. Mit Beschluss Nr. 61 vom 14. März 2017 genehmigte der Gemeinderat deshalb die revidierte Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätsversorgungsverordnung EVV) zuhanden der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2017, die – vorbehaltlich der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung – per 1. Juli 2017 in Kraft tritt.

Mit gleichem Datum soll die Verordnung über die Gebühren der Elektrizitätsversorgung Fällanden Gültigkeit erhalten. Bis anhin waren diese Tarif- und Gebührevorschriften als Anhang im bestehenden Reglement des EWF integriert. Da jedoch die Festsetzung bzw. Änderung von Gebühren gemäss Art. 24 lit. b) GO in der Kompetenz des Gemeinderats liegt, wurde im Zuge der Überarbeitung des Reglements über die Abgabe von elektrischer Energie beschlossen, die Tarif- und Gebührevorschriften neu in einer separaten Verordnung zu regeln. Dies ermöglicht, dass künftig der Gemeinderat die Anpassungen vornehmen kann. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und der jährlichen Kontrolle des ELCOM können die Gebühren nicht beliebig verändert werden. Allfällige Gebührenanpassungen werden sich allein nach den Kosten der Energiepreise, der Netzkosten sowie den vorgesehenen Abgaben richten und stellen daher einen Verwaltungsakt ohne politische Bedeutung dar. Aus diesem Grund ist die vorgesehene Kompetenzänderung sinnvoll.

Berechnungsmodell für den Anschluss an die Stromversorgung

Praxisbeispiel 1: Einfamilienhaus EFH

Anschlussleistung 43.50 kVA/63A, Kabelquerschnitt 4x50/50 mm², Kabellänge 65,00 m

Bisher		Neu	
Anschlussgebühren für 63A	Fr. 2'530.–	Netzkostenbeitrag für 63A	Fr. 10'433.–
Aufwand Hausanschluss	Fr. 10'642.–	Netzanschlussbeitrag 50 m	Fr. 5'000.–
		Zuschlag Mehrlänge (15 m)	Fr. 750.–
<hr/>		<hr/>	
Total Hausanschluss	Fr. 13'172.–	Total Hausanschluss	Fr. 16'183.–

Praxisbeispiel 2: Mehrfamilienhaus MFH

Anschlussleistung 172.50 kVA/250A, Kabelquerschnitt 4x95/95 mm², Kabellänge 65,00 m

Bisher		Neu	
Anschlussgebühren für 250A	Fr. 7'370.–	Netzkostenbeitrag für 250A	Fr. 41'400.–
Aufwand Hausanschluss	Fr. 22'590.–	Netzanschlussbeitrag 50 m	Fr. 9'000.–
		Zuschlag Mehrlänge (15 m)	Fr. 1'350.–
<hr/>		<hr/>	
Total Hausanschluss	Fr. 29'960.–	Total Hausanschluss	Fr. 51'750.–

Wortlaut der Verordnung über die Gebühren der Elektrizitätsversorgung Fällanden (Gebührenverordnung EWF)

Bestimmungen für Netzanschlüsse im Versorgungsgebiet des Elektrizitätswerks Fällanden gültig ab 1. Juli 2017

A. Allgemeines

In Anlehnung an die schweizerische Empfehlung für Netzanschlüsse des VSE (Ausgabe 2013) erhebt das EWF folgende Netzkostenbeiträge und Netzanschlussbeiträge für sämtliche Anschlüsse in ihrem elektrischen Verteilnetz:

B. Netzkostenbeitrag NKB

Für das vorgelagerte Netz hat der Netzanschlussnehmer einen einmaligen Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

Mit dem Netzkostenbeitrag wird eine definierte maximale Bezugsleistung, die abonnierte Leistung, pro Anschlussstelle monetär abgegolten. Bei einem Neuanschluss entspricht diese der angemeldeten Leistung (kVA), welche über den Netzanschluss bezogen werden soll. Der Netzkostenbeitrag ist auch geschuldet, wenn keine Leistung bezogen wird.

Erhöht sich der tatsächliche Leistungsbezug über den Wert der abonnierten Leistung wird diese unter Kostenfolge entsprechend angepasst. Reduziert sich der tatsächliche Leistungsbezug besteht kein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der abonnierten Leistung ($kVA = 0.69 \times \text{Ampère}$), welche der Anschlussstelle zugeordnet ist, multipliziert mit dem spezifischen Netzkostenbeitrag.

Netzkostenbeitrag für NIEDERSpannung, NETZEBENE 7	Fr. 240.– /kVA
Netzkostenbeitrag für MITTELSPANNUNG, NETZEBENE 5	Fr. 100.– /kVA

Für temporäre Anschlüsse ist kein Netzkostenbeitrag geschuldet. Die Kundin oder der Kunde bezahlt sämtliche Kosten, die durch die Montage und Demontage des Anschlusses verursacht werden.

C. Netzanschlussbeitrag NAB

Der Netzanschlussbeitrag umfasst die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung sowie die dazugehörigen Anschluss- und Übergabefelder in der Transformatorenstation oder Kabelverteilkabine des Netzanschlussnehmers. Der Netzanschlussbeitrag wird pro Anschlusspunkt erhoben.

Die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss sind bauseits durch die Eigentümerin oder den Eigentümer auf deren Kosten zu erbringen. Diese beinhalten eine durchgängige Rohranlage inklusive der notwendigen Grab- und Bauarbeiten von der Netzanschlusssstelle bis zum Anschlusspunkt (Grenzstelle), die Hauseinführung, die Erstellung von notwendigen Kabelschächten und Fundamenten sowie die notwendigen Durchleitungs-, Bau- und Zugangsrechte.

Netzebene 7 (230/400V)

Das Elektrizitätswerk Fällanden bestimmt die Dimensionierung des Anschlusses.

Kosten bis 50 Meter Kabellänge		Kosten pro weitere Meter Kabel	
bis 63 A	Fr. 5'000.–	Fr.	50.–
bis 160 A	Fr. 7'000.–	Fr.	70.–
bis 250 A	Fr. 9'000.–	Fr.	90.–
bis 400 A	Fr. 10'000.–	Fr.	100.–
ab 400 A	nach effektivem Aufwand		

Netzebene 5 (20'000V)

Die Kostenberechnung des Netzanschlusses erfolgt nach effektivem Aufwand. Basis für die Verrechnung bildet die bereinigte Offerte bzw. die Auftragsbestätigung. Mehr- oder Minderleistungen werden bei der Abrechnung berücksichtigt. Die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss sind bauseits durch die Kundinnen und Kunden zu ihren Lasten zu erbringen. Diese beinhalten eine durchgängige Rohranlage inklusive der notwendigen Grab- und Bauarbeiten von der Netzanschlusssstelle bis zu dem Anschlusspunkt (Grenzstelle), die Hauseinführung, die Erstellung von notwendigen Kabelschächten und Fundamenten sowie die notwendigen Durchleitungs-, Bau- und Zugangsrechte.

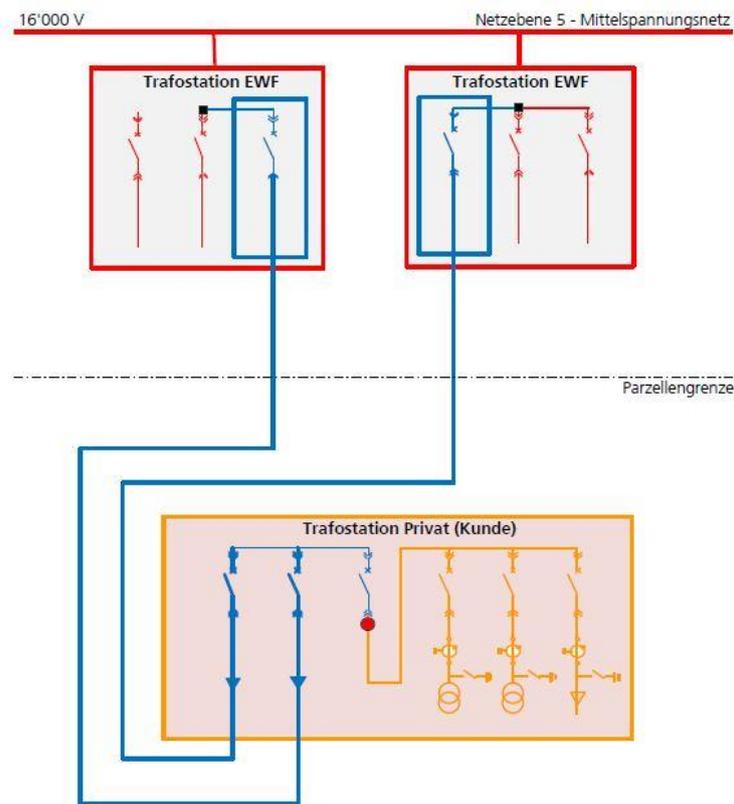
Berechnungsbeispiel für Netzebene 7

Anschluss eines Wohnhauses, Anschlussüberstromunterbrecher 63A, Kabellänge 65 m;	
Netzkostenbeitrag NKB, 63A (63A x 0.69 x Fr. 240.–)	Fr. 10'433.–
Netzanschlussbeitrag NAB, 63A	Fr. 5'000.–
Zuschlag Mehrlänge, (15 m x Fr. 50.–)	Fr. 750.–
Total	Fr. 16'183.–

Alle Preisangaben verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Abbildung 3

Eigentumsverhältnisse in der privaten Transformatorstation Netzebene 5



LEGENDE

- Transformatorstation EWF, Eigentümer EWF, Erstellung, Erneuerung und Unterhalt zulasten EWF
- Transformatorstation Privat, Eigentümer Kunde, Erstellung, Erneuerung und Unterhalt zulasten des Kunden
- Schaltanlage und Kabelleitung, Eigentümer EWF, Erstellung zulasten des Kunden
- Netzgrenzstelle
- Netzanschlussstelle
- Bauliche Voraussetzung zulasten EWF
- Bauliche Voraussetzung zulasten Netzanschlussnehmer

Antrag

Die Werkkommission beantragt dem Gemeinderat, die Verordnung über die Gebühren der Elektrizitätsversorgung Fällanden (Gebührenverordnung EWF) mit Inkraftsetzung per 1. Juli 2017 zu genehmigen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Verordnung über die Gebühren der Elektrizitätsversorgung Fällanden (Gebührenverordnung EWF) mit Inkraftsetzung per 1. Juli 2017 wird genehmigt.
2. Die Zustimmung zur vorliegenden Gebührenverordnung EWF erfolgt vorbehältlich der Genehmigung der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätsversorgungsverordnung EVV) durch die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2017.
3. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die gemäss Corporate Design erstellte Broschüre rechtzeitig auf der Gemeindeforum zu veröffentlichen.
4. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission (5), per E-Mail durch die Abteilung Präsidiales
 - Gemeinderat (7), per Extranet
 - Vorsteherin Ressort Werke, per Extranet
 - Leiter Abteilung Werke, per E-Mail
 - Abteilung Präsidiales; zum Vollzug (Ziff. 3), per E-Mail
 - Kommunale Erlasssammlung
 - 08.01. (mit aktualisierter Broschüre)

Für richtigen Protokollauszug:



Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Versand: 5. Mai 2017